

b) Die Anleitung der Kreisgerichte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Unterstützung und Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses von Verurteilten muß die Erkenntnis vermitteln, daß eine qualitative Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlich davon abhängt, wie die Bereitschaft und Initiative der gesellschaftlichen Kräfte bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mobilisiert und genutzt wird.

c) Die Bezirksgerichte haben einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die besten Methoden der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu organisieren. Dabei ist es erforder-

lich, die politisch-ideologische Auseinandersetzung mit solchen falschen Auffassungen zu verstärken, daß die Einflußnahme auf die inhaltliche Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses seitens der Gerichte nur untergeordnete Bedeutung habe, weil das eine vorrangige Aufgabe der staatlichen und betrieblichen Leiter sowie der gesellschaftlichen Kräfte sei.

d) Die Kreisgerichte sind dahingehend anzuleiten, eine systematische Einschätzung der festgelegten Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses vorzunehmen, um feststellen zu können, welche Maßnahmen sich unter konkreten Bedingungen am besten bewährt haben und welche keine Wirkung erzielten.

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen

Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und bei der Strafaussetzung auf Bewährung

Der folgende Beitrag ist ein geringfügig überarbeiteter Auszug aus dem Referat, das der Verfasser auf der 25. Plenartagung des Obersten Gerichts am 18. Dezember 1969 gehalten hat.
D. Red.

Die den Gerichten übertragene Verantwortung für die Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug stellt den Richtern und auch den Schöffen neue Aufgaben, die nicht in erster Linie oder gar ausschließlich technisch-organisatorischer Natur sind, sondern die für diesen Verfahrensabschnitt eine große politisch-ideologische Bedeutung haben; Die Tätigkeit des Gerichts auf diesem Gebiet ist maßgeblich dafür, mit welcher Effektivität seine Entscheidungen verwirklicht werden und der Schütz des sozialistischen Staates und seiner Bürger gewährleistet wird. Sie hat großen Einfluß auf die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger.

Die in diesem Abschnitt gerichtlicher Tätigkeit zu fördernde Mitwirkung der Bürger ist Ausdruck der Verwirklichung des Grundrechts auf Teilnahme an der Rechtspflege i. S. des Art. 90 Abs. 3 der Verfassung¹.

Strafenverwirklichung als Teil der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung

Die Strafenverwirklichung ist ein Teil des Systems der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung. Für das Funktionieren dieses Systems und für die dabei zu erzielenden Ergebnisse tragen auch die Richter und Schöffen eine große Verantwortung. Wird der Strafenverwirklichungsprozeß isoliert betrachtet und gestaltet, ohne ihn in das Kriminalitätsbekämpfungs- und -vorbeugungssystem zu integrieren, so können die Gerichte ihrer Verantwortung und dem Auftrag, den ihnen die sozialistische Verfassung der DDR übertragen hat, nicht gerecht werden. Das führt im Ergebnis zur Reduzierung der Wirksamkeit der Arbeit der Gerichte.

Es kommt also darauf an, die gesellschaftlichen Kräfte und Potenzen so einzusetzen, daß sie in immer stärkerem Maße denjenigen Faktoren entgegenwirken, die Rechtsverletzungen hervorbringen. Das ist eine Aufgabe, die bei allen Richtern und Schöffen hohes politisches Verantwortungsbewußtsein und ideologische Klarheit über die mit der Strafenverwirklichung zu lösenden Aufgaben voraussetzt. Damit soll die technisch-organisatorische Seite der Strafenverwirklichung

keineswegs als nebensächlich hingestellt werden. Die Praxis zeigt aber, daß diejenigen Gerichte, die lediglich eine in technisch-organisatorischer Hinsicht perfektionistische Lösung der Strafenverwirklichung anstrebten, nur unbefriedigende Ergebnisse bei der Bewältigung dieser Aufgabe erzielten und damit ihrer Verantwortung nicht gerecht wurden.

Manche Richter vertreten die Ansicht, die Einleitung und Initiierung von Maßnahmen zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses durch das Gericht sei nicht notwendig, weil dies Aufgabe der gesellschaftlichen Kräfte, und der Leiter der staatlichen, betrieblichen und genossenschaftlichen Organe sei. Eine derartige Ansicht negiert jedoch den komplexen Charakter des Kampfes gegen die Kriminalität. Die Kriminalitätsbekämpfung kann nur dann erfolgreich sein, wenn daran alle Organe, Organisationen und Kollektive entsprechend ihrer Verantwortung, ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten mitwirken, sich gegenseitig unterstützen und auf diese Weise insbesondere bei den Strafen ohne Freiheitsentzug ein wirksames Bewährungs- und Erziehungssystem entwickeln.

Die Gerichte dürfen sich also nicht darauf beschränken, die Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen bloß formal auf die in Art. 3 und § 32 StGB fixierten Verpflichtungen hinzuweisen und dann lediglich die Wirksamkeit der Maßnahmen zu kontrollieren. Vielmehr müssen die Gerichte den Betrieben, Genossenschaften, staatlichen Organen und Kollektiven auch Hinweise geben, wie der Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung bei auf Bewährung Verurteilten inhaltlich zu gestalten ist.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Bezirksgerichte und der Direktoren der Kreisgerichte, den Richtern und Schöffen bewußt zu machen, in welchem Rahmen und mit welchem Ziel die gerichtlichen Maßnahmen und Empfehlungen zur Erziehung des Verurteilten (Wiedergutmachung des Schadens, Bewährung am Arbeitsplatz usw.) zu gestalten sind.

Wenn auch die Richter im allgemeinen bei der Strafenverwirklichung eine große Initiative entwickeln, so muß doch kritisch festgestellt werden, daß die richtige Differenzierung und die Beurteilung der Notwendigkeit einzuleitender Maßnahmen noch Schwierigkeiten bereitet und daß teilweise die Initiative in falsche Bahnen gelenkt wird bzw. die Kräfte nicht konzentriert eingesetzt werden.

Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses hat das Gericht danach zu differenzieren, bei

¹ Auf diesen Zusammenhang wies bereits der Präsident des Obersten Gerichts in seinem Referat auf der 21. Plenartagung am 19. Dezember 1968 hin. Vgl. Toeplitz, „Die grundlegenden Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Verfassung“, NJ 1969 S. 33 ff.